

Satzung der Fachhochschule Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG

9. Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge der Fachhochschule Vorarlberg

Version 5.0

Dieser Teil der Satzung regelt die generellen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen für alle Fachhochschul-Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Vorarlberg

Beschluss & Inkrafttreten:

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am: 7. Juli 2026

Im Einvernehmen mit dem Erhalter am: 13. Juli 2026

In Kraft seit: 1. September 2026

INHALT

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen	3
§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	4
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen	5
§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten	6
§ 5 Unterbrechung des Studiums	7
§ 6 Mündliche Prüfungen	7
§ 7 Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-studiengängen	8
§ 8 Beurteilung von Leistungen	9
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 10 Bachelorarbeiten und Masterarbeiten	11
§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten	12
§ 12 Rechtsschutz	12
§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums	13
§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen	14
§ 15 Teilstudium	14

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Basis des Fachhochschulgesetzes (FHG BGBl. Nr. 340/1993 idgF) den Ablauf und Abschluss von Studiengängen sowie die Organisation bzw. die Durchführung der Prüfungen an der FH Vorarlberg.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist Teil der Curricula, die von der AQ Austria akkreditiert werden, bzw. Teil der vom Kollegium beschlossenen Weiterentwicklungen und im Einklang mit denselben.

(3) Die im folgenden definierten Bestandteile der Curricula werden studiengangsspezifisch auf der Webseite des jeweiligen Studiengangs dargestellt. Diese Angaben stehen im Einklang mit den Inhalten der Antragsdokumente der von der AQ Austria akkreditierten Studiengänge bzw. deren vom Kollegium beschlossenen internen Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Allen Curricula sind die jeweils geltenden Regelungen des internen Qualitätsmanagements der FH Vorarlberg zugrunde zu legen.

1. Angabe der Antragsdaten

- a. Studiengangskennzahl
- b. Version, Beschlussdatum, Inkrafttreten, Gültigkeit ab
- c. Studiengangsbezeichnung
- d. Studiengangsart
- e. Organisationsform
- f. Akademischer Grad inkl. Kurzform
- g. Gesamt-Studienplätze je Organisationsformteil
- h. Regelstudiendauer in Semestern
- i. Pflicht-ECTS
- j. Zielgruppenspezifisch (Ja/Nein)
- k. Durchführungsort/e
- l. Studiengangsleitung

2. Studiengang und Studiengangsmanagement

- a. Berufliche Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen
- b. Qualifikationsprofil
- c. Studienplanmatrix über alle Semester
- d. (Modul- und) LV-Beschreibungen
- e. Verpflichtendes Auslandssemester (Ja/Nein)
- f. Verpflichtendes Berufspraktikum (Ja/Nein)
- g. Unterrichtssprache/n
- h. Gemeinsames Studienprogramm/gemeinsam eingerichtetes Studium

3. Zugangsvoraussetzungen (Angaben zur optionalen Kaution)

4. Aufnahmeverfahren

5. Anerkennungen

Auf der Webseite der FH Vorarlberg bei der veröffentlichten Satzung werden die Links zu den Studiengängen bereitgestellt

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung sind verschiedene Fristen in Werktagen angegeben. Als Werktage zählen dabei Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und gesetzliche Feiertage.

(5) Im Monat August ist der Fristenlauf für Entscheidungen der Studiengangsleitungen, des Kollegiums und der Beschwerdekommision gehemmt.

§ 2 ANERKENNUNG NACHGEWIESENER KENNTNISSE

(1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung von Lernergebnissen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalts und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, sofern die oder der Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile. Berufspraktika und Lehrveranstaltungen mit hohem Praxisanteil (im Curriculum markierte Praxisfächer) kommen für diese Art der Anerkennung in Frage.

(3) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen lt. Abs. (1) können nur anerkannt werden, wenn sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden

- a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß UOG 2002 § 51 Abs. 2 Z 1; (Prüfungen auf mind. Niveau 6 nach NQR und EQF)
- b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern; (Prüfungen auf mind. Niveau 5 nach NQR und EQF)
- c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern; (Prüfungen auf mind. Niveau 5 nach NQR und EQF)

Absolvierte Prüfungen laut lit. b und c können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

(4) Außerberufliche Kompetenzen werden nicht anerkannt.

(5) Anträge auf Anerkennungen sind durch die Studierenden ausschließlich während den Antragsfristen (15.9. bis 15.10. bzw. 15.2. bis 15.3.) bei der Studiengangsleitung einzubringen. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 14 Tagen auf Basis der vorgelegten Nachweise. Als Nachweis kommen nur Dokumente in Frage, die von einer von der/dem Studierenden verschiedenen Person/Institution ausgestellt wurden (z.B. Hochschul- und Schulzeugnisse, Fachbeschreibungen und Lehrpläne bzw. Dienstzeugnisse und Tätigkeitsbeschreibungen).

Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen und können nur innerhalb der Antragsfristen neu eingereicht werden.

(6) Zeiten als Studierendenvertreter:in (gem. § 31 (3) HSG) ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im jeweiligen Curriculum entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Auch für diese Anerkennung sind entsprechende Anträge durch die Studierenden während der Antragsfrist einzureichen. Nachweise für die Tätigkeiten werden direkt von der ÖH eingeholt.

§ 3 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen vorgesehen:

- BA Bachelorarbeit
- BP Berufspraktikum
- CO Coaching
- ILV Integrierte Lehrveranstaltung
- LU Laborübung
- MA Masterarbeit
- PT Projekt
- RP Repetitorium
- SE Seminar
- ST Studienreise
- SV Supervision
- TR Training
- TUT Tutorium
- UE Übung
- VO Vorlesung

(2) Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in den jeweiligen Curricula festgelegt.

(3) Bei Wahlfächern besteht für die Studierenden Wahlfreiheit, solange

- sie die fachlichen Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen und
- die minimale Studierendenzahl nicht unter- bzw. die maximale Studierendenzahl nicht überschritten wird.

Die Minimal- und Maximalzahl der Studierenden pro Lehrveranstaltung legt die Studiengangsleitung fest. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach transparenten Regeln in den einzelnen Studiengängen.

§ 4 ALLGEMEINE PRÜFUNGSMODALITÄTEN

(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu den nicht bestandenenen Prüfungen anzusetzen.

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Diese ausreichende Zahl wird mit maximal vier Terminen festgelegt, wovon mindestens einer im Semester der Lehrveranstaltung und der vierte innerhalb des Folgesemesters der Lehrveranstaltung angesetzt sein muss. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungs- und Abgabetermine sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin, bekannt zu geben.

(3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden schriftlich (in geeigneter Weise), z.B. in den Lernunterlagen per E-Mail, im ILIAS, in der ECTS-Beschreibung, etc., spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden. Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Prüfenden - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.

(4) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Jede:r Studierende hat die Pflicht, Prüfungen und Abschlussarbeiten spätestens zum vierten Prüfungs- bzw. Abgabetermin positiv zu absolvieren. Auf weitere Termine besteht auch bei offenen Anträgen nach § 9 kein Anspruch. Nach Ablauf dieser Frist kann das Studium in dieser Kohorte nicht mehr fortgesetzt werden. Studierende können einmalig einen Antrag auf Wiederholung des Studienjahrs laut § 9 (4) stellen, ansonsten wird der Ausbildungsvertrag vom Erhalter zum Semesterende einseitig aufgelöst. Studierende, die längerfristig an der Fortführung ihres Studiums verhindert sind, haben die Möglichkeit, das Studium nach § 5 zu unterbrechen. Dazu ist das Gespräch mit der Studiengangsleitung idealerweise vor Ausschöpfung der vier Prüfungstermine zu suchen.

(6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien zu erstellen. Ausgenommen sind Fragen, deren Verwertungsrechte außerhalb der FH Vorarlberg liegen (z.B. Zertifikatsprüfungen). Ebenfalls vom Recht auf Vervielfältigungen ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens zwölf Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei dem:der Lehrenden aufzubewahren. Externe Lehrende können die Unterlagen auch in der Studiengangsadministration hinterlegen.

- (8) Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist eine gendergerechte Sprache, wie im Sprachleitfaden für eine diskriminierungsfreie Kommunikation der FH Vorarlberg festgelegt, zu verwenden. Die korrekte Anwendung wird in den Beurteilungskriterien und -maßstäben berücksichtigt.
- (9) Ein abschließender Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Seminararbeit, Abschlusspräsentation) am Ende des Moduls oder der Lehrveranstaltung erfolgt. Dabei besteht die Möglichkeit, Teile der LV-abschließenden Prüfung als Teilprüfungen vorzuziehen, die bei positiver Beurteilung auf die ersten beiden Antritte anzurechnen sind. Die kommissionelle Prüfung ist auf jeden Fall eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungsinhalt.
- (10) Ein immanenter Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis mehrerer Arten von Leistungsfeststellungen (z.B. Anwesenheit, Mitarbeit, Präsentationen, Projektberichte, Projektergebnisse, Übungen, schriftliche/mündliche Klausuren) verteilt über den gesamten Lehrveranstaltungszeitraum erfolgt.
- (11) Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, insbesondere sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen, damit die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch den:die Studierenden sichergestellt ist. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 5 UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS

Eine Unterbrechung des Studiums ist vor der Unterbrechung oder möglichst zeitnah bei der Studiengangsleitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Studiengangsleitung individuell. Die Unterbrechung wird für maximal ein Studienjahr genehmigt.

Die FH Vorarlberg garantiert nicht dafür, dass das Studium im selben Studienplan fortgesetzt werden kann.

§ 6 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Folgende Arten von mündlichen Prüfungen sind laut FHG vorgesehen:

1. Mündliche Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile
2. Kommissionelle mündliche Prüfungen laut § 9 Abs 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung
3. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen laut § 7

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(3) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen des:der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei den Lehrenden, im Falle von kommissionellen Prüfungen nach Z 2 und Z 3 in der Studiengangsadministration, aufzubewahren.

(4) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen gemäß Z 2 und Z 3 haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist dem:der Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Wenn maximal ein Mitglied des Prüfungssenats einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), ist eine Vertretung zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied des Prüfungssenats die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach § 6 Abs 1 Z 1 ist unmittelbar nach der Prüfung dem:der Studierenden bekannt zu geben. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs 1 Z 2 und Z 3 nach der Beratung des Prüfungssenats, die unmittelbar nach der Prüfung stattzufinden hat.

§ 7 ABSCHLIEßENDE PRÜFUNGEN IN FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGEN

(1) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHG ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
 2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.
- Dieses Prüfungsgespräch kann zum Beispiel auch eine Präsentation oder eine Fallprüfung enthalten.

(2) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHG ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

(3) Die Studierenden sind mindestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise über das interne Informationssystem über die Zulassung zu den abschließenden Gesamtprüfungen zu verständigen.

(4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen.

Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Studiengangsleitung inne, kann von dieser jedoch auch delegiert werden. Die Stellvertretung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission benannt.

Der Prüfungssenat nach § 6 Abs. (4) setzt sich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission, welche die Prüfungen je Kandidat:in abnehmen, zusammen. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann auch sonstige Fachleute, die in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld tätig sind, in Prüfungssenate bestellen. Prüfungssenate sind für die abschließenden kommissionellen Bachelor- und Masterprüfungen sowie bei der zweiten Wiederholung von Einzelprüfungen vom Vorsitz der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzustellen. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine facheinschlägige Person namhaft zu machen. Die Studiengangsleitung hat in jedem Prüfungssenat eine Person als Vorsitz zu bestimmen.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit weisungsfrei.

(6) Fachhochschul-Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass ein erster Termin für abschließende Gesamtprüfungen Ende Juli (bzw. Ende Februar für verlängert berufsbegleitende Studiengänge) für alle Studierenden im Regelfall möglich ist.

§ 8 BEURTEILUNG VON LEISTUNGEN

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Welche Notenskala anzuwenden ist, ist im Curriculum für jede Lehrveranstaltung geregelt. Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) Anstelle von österreichischen Noten von 1 bis 5 können als Prüfungsergebnisse auch Punkte auf einer Skala von 0-100 eingetragen werden. Die Umrechnung in österreichische Noten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Österr. Notenskala	x ... % od. Punkte
1 - Sehr gut	$100 \geq x \geq 87,5$
2 - Gut	$87,5 > x \geq 75$
3 - Befriedigend	$75 > x \geq 62,5$
4 - Genügend	$62,5 > x \geq 50$
5 - Nicht genügend	$x < 50$

Auf allen Zeugnissen werden nur Noten ausgewiesen, keine Punkte.

(3) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung.
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.

- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden / mit Auszeichnung bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.
- Nicht bestanden: für eine negative Prüfung.

(4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat binnen 18 Werktagen zu erfolgen; Bachelor- und Masterarbeiten binnen maximal 24 Werktagen.

In Abstimmung mit den Studiengangsleitungen sind Verlängerung und individuelle Ausnahmen für umfangreiche schriftliche Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten möglich und von der Studiengangsleitung im Vorfeld zu genehmigen. Die Studierenden müssen bei Abweichungen informiert werden.

(5) Die Kundmachung der Prüfungsergebnisse von abschließenden Prüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. der Gesamtnote bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt in digitaler Form über ein Informationssystem der FH Vorarlberg. Sammelzeugnisse werden binnen vier Wochen nach Semesterende kostenlos und automatisch ausgestellt.

§ 9 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann. Bei mündlichen und schriftlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist dem:der Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gem. § 16 Abs 1 und 2 FHG können zweimal wiederholt werden.

(4) Abgabetermine setzen lediglich das Fristende eines längeren Handlungszeitraums fest. Eine nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe führt deshalb zu einer negativen Bewertung. Verspätete Abgaben werden nur berücksichtigt, wenn der:die Studierende technische Probleme beim Abgabeprozess auf Seiten der FH Vorarlberg nachweisen kann.

(5) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Möglichkeit auf einmalige Jahreswiederholung gilt auch für den Fall der Prüfungsterminausschöpfung vor Absolvierung der kommissionellen Prüfung (vgl. dazu die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unter §4 Abs. (2) und (5) ergänzend zu §13 Abs. 3 FHG). Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die

Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung des Studienjahrs beginnt mit dem nächsten Semesterstart. Bis dahin verbleibt der:die Studierende im aktuellen Semester inskribiert und darf auch bis Semesterende Prüfungen ablegen.

(7) Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Semesterende eingeschrieben und dürfen innerhalb dieser Zeit besuchte Lehrveranstaltungen abschließen. Eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang ist nicht möglich.

(8) Die Wiederholung einer positiv abgelegten Prüfung kann, sofern die didaktische Form der Lehrveranstaltung dies zulässt, bei der Leitung des Kollegiums beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die bereits abgelegte Prüfung nichtig, wird aber auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

§ 10 BACHELORARBEITEN UND MASTERARBEITEN

(1) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten.

Weitere Rahmenbedingungen und Details zur Ausarbeitung sind in den Studienordnungen bzw. Leitfäden der einzelnen Studiengänge festgelegt. Bezüglich der genannten formalen Anforderungen, Abläufe und Prüfungstermine haben diese Leitfäden verbindlichen Charakter. Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden in den studentischen Informationssystemen gelten diese Formalitäten als kommuniziert.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festgesetzten Frist zurückzuweisen. Für die Wiedervorlage steht dem:der Studierenden maximal ein Semester (sechs Monate) zur Verfügung. Eine zweimalige Wiedervorlage der Masterarbeit ist möglich. Wird diese auch beim dritten Mal negativ beurteilt bzw. nicht approbiert, so hat dies die Beendigung des Studiums ohne Abschluss zur Folge.

Ein einmaliger Themenwechsel ist bei den neuen Einreichungen zulässig, aber nicht zwingend.

(4) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Vorarlberg zu veröffentlichen. Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist der:die Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre ab Übergabe bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem

Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Studierenden gefährdet sind.

§ 11 UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON PRÜFUNGEN UND WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

(1) Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die eines:einer anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die Studiengangsleitung auf Basis des Berichts des:der zuständigen Prüfer:in oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit den Lehrenden der Lehrveranstaltung. Vor einer Entscheidung wird dem:der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(2) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die Studiengangsleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

(3) Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß § 11 Abs 1 oder Abs 2 der Studien- und Prüfungsordnung bei einem:einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

(4) Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen und Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des:der Urheber:in.

(5) Die FH Vorarlberg bzw. deren Lehrbeauftragte können das Einstellen sämtlicher schriftlicher, auch gesperrter Arbeiten in Systeme zum Auffinden bzw. Nachweis von Plagiaten von den Studierenden verlangen.

Schriftliche Arbeiten können aber auch direkt von der Studiengangsleitung bzw. den Lehrbeauftragten der FH Vorarlberg in solche Systeme zum Auffinden bzw. zum Nachweis von Plagiaten eingestellt werden.

§ 12 RECHTSSCHUTZ

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von dem:der Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung binnen 18 Werktagen aufheben kann.

Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen

weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

§ 13 BESCHWERDEKOMMISSION DES KOLLEGIIUMS

- (1) Die Beschwerdekommision des Kollegiums prüft Beschwerden von Studierenden und Aufnahmewerber:innen gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung in Bezug auf die in der Prüfungsordnung genannten Entscheidungen sowie alle anderen Entscheidungen der Studiengangsleitungen insbesondere gemäß § 10 Abs 5 FHG.
- (2) Mitglieder der Beschwerdekommision sind neben dem:der Vorsitzenden jeweils ein:eine Hochschullehrer:in und ein:eine Student:in. Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis des Kollegiums auf Vorschlag der Leitung des Kollegiums für die Dauer einer Kollegiumsperiode gewählt. Für den Vorsitz ist eine Person aus dem Kreis der Studiengangsleitungen zu wählen. Steht eine Beschwerde in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Mitgliedern der Beschwerdekommision, besteht Befangenheit und es ist eine neutrale Zusammenstellung der Beschwerdekommision zu gewährleisten.
- (3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Entscheidung der Studiengangsleitung bei der Leitung des Kollegiums einzubringen. Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden, enthalten aber mindestens die Erläuterung der Ausgangssituation, die angefochtene Entscheidung und eine ausführliche Begründung der Beschwerde.
- (4) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt die Kommunikation mit der beschwerde-führenden Person ausschließlich über die Person, die der Beschwerdekommision vorsitzt.
- (5) Die Beschwerdekommision entscheidet bei Verfahren wegen eines Mangels nach Anhörung des:der Studierenden, der:die dieses Recht binnen drei Werktagen ab Aufforderung auszuüben hat. Der:Die Studierende kann die Studierendenvertretung der Anhörung beiziehen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (6) Die Beschwerdekommision entscheidet bei anderen Verfahren (außer den unter (5) geregelten) binnen 24 Werktagen und hat nach Möglichkeit, die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einzuladen. Im August ist der Fristenlauf gehemmt. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (7) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist eine Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium und erfolgt nach einer Beratung und einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Von dem:der Vorsitzenden werden mindestens die Entscheidung, die Entscheidungsgründe und abweichende Meinungen der Mitglieder der Beschwerdekommision protokolliert. Gemeinsam mit dem Abstimmungsergebnis wird diese Entscheidung dem Kollegium als Antrag vorgelegt. Die Entscheidung des Kollegiums ist umgehend und schriftlich der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 14 ANWESENHEITSPFLICHT BEI LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen besteht in den Lehrveranstaltungen keine generelle Anwesenheitspflicht. Wenn es die Art der Lehrveranstaltung oder Lernmethode erfordert (z.B. Laborübungen, Planspiele, etc.), kann die Anwesenheitspflicht für Studierende individuell pro Lehrveranstaltung bzw. pro Lehrveranstaltungsteil durch die Lehrperson vorgeschrieben und gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.

(2) Im Falle der Anwesenheitspflicht gelten folgende Regelungen: In Summe soll sich die Nichtanwesenheit auf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsteils belaufen. Eine Abwesenheit von mehr als 20 % führt zu einer negativen Bewertung nach § 9 (2).

(3) Betragen die Fälle der Abwesenheit zwischen 20 und 50 % der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsteils, wird von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt, welche Zusatzleistungen zur Lehrveranstaltung als 1. Wiederholung erbracht werden müssen.

Ansonsten entscheidet die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem:der Hochschullehrenden über eine mögliche Art und den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Anzahl und Fristen der Prüfungstermine laut § 4 gelten dabei sinngemäß.

§ 15 TEILSTUDIUM

Liegt einer der in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag des:der Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangsleitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und der individuelle Studienplan mit der Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms über den vereinbarten Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren. Insgesamt kann sich das Studium um maximal ein Jahr verlängern. Der:Die Studierende hat dabei die Studiengebühren pro Semester (samt Lehr- und ÖH-Beitrag) in voller Höhe zu entrichten.